

## Auswahlordnung

für den Bachelorstudiengang

### Gebäudeenergie- und -informationstechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I vom 29. März 2007

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) und von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 29. März 2007 die folgende Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik beschlossen\*:

#### Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bewertung der Qualifikation und beruflichen Vorkenntnisse
- § 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am **>Datum<**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Auswahlordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik.

(2) Die Auswahlordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik, die zum Wintersemester 2007/08 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Auswahlordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung, die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung und die Ordnung für die praktische Vorbildung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Auswahlkommission**

(1) Auf Vorschlag des Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik setzt der Fachbereichsrat zwei Professoren oder Professorinnen des Fachbereiches als Auswahlkommission ein.

(2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. §3 Abs. 1 a) und die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gem. §5 Abs. 2 und teilt der Abteilung Studierendenservice der FHTW Berlin unverzüglich die erreichten Bewertungen zum Zwecke der Feststellung der zu immatrikulierenden Bewerber und Bewerberinnen mit.

(3) Die Auswahlkommission wird erstmalig für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen des Bachelorstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik für das Wintersemester 2007/08 eingesetzt.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik sind:

- a) Die Ableistung eines Vorpraktikums nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß § 3 der Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik,
- b) die Hochschulzugangsberechtigung
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der FHTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden

- a) Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit als Faktor  $X_2$ .

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(4) Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Abs. 3 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

## § 5 Bewertung der Qualifikation und der beruflichen Vorkenntnisse

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 4 Abs. 2 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

| Durchschnittsnote | Punkte/Messzahl |
|-------------------|-----------------|
| 1,0               | 25              |
| 1,1               | 24              |
| 1,2               | 23              |
| 1,3               | 22              |
| 1,4               | 21              |
| 1,5               | 20              |
| 1,6               | 19              |
| 1,7               | 18              |
| 1,8               | 17              |
| 1,9               | 16              |
| 2,0               | 15              |
| 2,1               | 14              |
| 2,2               | 13              |
| 2,3               | 12              |
| 2,4               | 11              |
| 2,5               | 10              |
| 2,6               | 9               |
| 2,7               | 8               |
| 2,8               | 7               |
| 2,9               | 6               |
| 3,0               | 5               |
| 3,1               | 4               |
| 3,2               | 3               |
| 3,3               | 2               |
| 3,4               | 1               |
| ab 3,5            | 0               |

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 4 Abs. 2 b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse bzw. durch Punktwertung der Dauer der berufspraktischen Tätigkeit nach folgendem Schema:

| Abschlussprädikat (Abschlussnote) der Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit  | Punkte/Messzahl |
|---|-----------------|
| Sehr gut ( $\leq 1,5$ )   | 25              |
| Gut ( $\leq 2,5$ )  | 20              |
| Befriedigend ( $\leq 3,5$ ) <u>oder</u> keine anerkannte Berufsausbildung, aber besonders geeignete berufspraktische Erfahrungen von mehr als 6 Monaten             | 12              |
| Ausreichend ( $> 3,5$ ) <u>oder</u> keine anerkannte Berufsausbildung, aber besonders geeignete berufspraktische Erfahrungen von mindestens 9 Wochen (Vorpraktikum) | 4               |

Erfüllt ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Kriterien, wird das mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 4 Punkten berücksichtigt. Nicht anerkannte Berufsabschlüsse oder Bewerbungen ohne Nachweis für einen Berufsabschluss werden mit 0 Punkten im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

(3) Für Bewerbungen für den Studiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Elektrotechnik/Elektronik/Elektromechanik
- Feinmechanik
- Nachrichten-/Fernmelde-/Kommunikationstechnik
- Automatisierungstechnik/Messen, Steuern, Regeln
- Informatik/Informationstechnik/Medientechnik
- Computertechnik/Büroautomation/Datentechnik
- Elektromechanik/Mechatronik
- Kraftfahrzeugtechnik
- Gebäudetechnik
- Versorgungstechnik
- Heizungsbauer/in
- Lüftungsbauer/in
- Anlagenmechaniker/in
- Bauzeichner/in
- Technische/r Zeichner/in
- Elektroinstallateur/in
- Industriemechaniker/in
- Mess- und Regelungstechniker/in
- Vermessungstechniker/in
- Maschinenbau
- Medientechnik.
- Gas- und Wasserinstallateur
- Metallbauer
- Maurer
- Zerspanungsmechaniker
- Baustoffprüfer
- Modellbauer
- Prozesselektroniker
- Klempner
- Werkzeugmacher
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer

(4) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Über die Anerkennung der geeigneten berufspraktischen Erfahrung entscheidet ebenfalls die Auswahlkommission.

## **§ 6 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.